

Ausstellungsbestimmungen

Maßgebend sind die AAB des BDRG und die folgenden Sonderbestimmungen. Bei Nichtbeachtung und unrichtigem Ausfüllen des Meldebogens übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

Allgemeine Richtlinien:

1. Sämtliches in den Standards aufgeführtes Rasse- und Ziergeflügel kann ausgestellt werden. Die zur Ausstellung gemeldeten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Der Aussteller ist im Hinblick auf AAB IX. verantwortlich. Alle ausgestellten Tiere müssen einen geschlossen Fußring tragen.
2. **Meldeschluss ist der 12. Dezember, 2021.**
Anmeldungen sind in deutlicher Schrift an **Schmucker Markus, Finstergasse3, 89604 Allmendingen, Tel.: 07391/755477** einzusenden.
Die eingesandte Anmeldung wird als endgültig betrachtet. Spätere Änderungen können keine Berücksichtigung finden.
3. Die Bearbeitung erfolgt erst, wenn sämtliche Ausstellungsgebühren der AL vorliegen (**nur Überweisung**). Standgeld, Unkostenbeitrag, Pflichtkatalog und eventuelle Ehrenpreisstiftungen müssen gleichzeitig mit der Anmeldung einbezahlt werden.
Überweisungen auf **Donau-Iller Bank, KLZV Allmendingen, IBAN: DE48 6309 1010 0540 5650 32, BIC: GENODES1EHI**
4. **Bitte besonders beachten:**
Durch die Bearbeitung mit EDV wird nur noch ein Meldebogen benötigt. Nach der Katalogisierung erhalten die Aussteller einen computergeschriebenen B-Bogen mit allen erforderlichen Unterlagen zurück. Bitte prüfen Sie dann diesen B-Bogen noch einmal auf seine Richtigkeit und Übereinstimmung mit Ihrer Meldung. Der B-Bogen gilt als alleiniger Ausweis gegenüber der Ausstellungsleitung. Wer seinen Meldebogen bis 22. Dezember 2021 noch nicht zurück erhalten hat, setze sich sofort mit der Ausstellungsleitung in Verbindung.
5. **Veterinärbehördliche und allgemeine Bestimmungen:**
 - a) eine tierärztliche Untersuchung wird in Form einer „Einlasskontrolle“ bei der Einlieferung durchgeführt.
 - b) Truthühner, Perlhühner, Wildgeflügel, Hühner und Zwerghühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein. (spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn)
 - c) Bei Tauben wird eine Impfung gegen Paramyxovirose empfohlen.
 - d) Die Impfungen sind durch tierärztliche Bescheinigungen durch Photokopie bei der Einlieferung nachzuweisen. Die Kopie verbleibt bei der Ausstellungsleitung. **Den aktuellen Anordnungen der Veterinärbehörde zum Ausstellungszeitpunkt ist Folge zu leisten.**
 - e) Eine Ringkarte wird nicht benötigt.
 - f) Geflügel darf der Schau nicht zugeführt werden, wenn erstens in dem Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist, zweitens der Herkunftsort in einem wegen Geflügelcholera, Geflügelpest, Newcastle-Krankheit und Pasteurolose gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt.
 - g) Krankes oder krankheitsverdächtiges Geflügel wird beim Einlass zu Lasten des Ausstellers zurückgewiesen.
 - h) **Aussteller, die Tiere mit ansteckenden Krankheiten anliefern, werden für entstandene Schäden verantwortlich gemacht.**
6. **Wichtige Termine:**

Einlieferungstag:	Donnerstag,	06. Januar 2022	von 15 Uhr bis 20 Uhr
Bewertung unter Ausschluss der Öffentlichkeit	Freitag,	07. Januar 2022	ab 7 Uhr
Besuchszeiten:	Samstag,	08. Januar 2022	von 9 Uhr bis 17 Uhr
	Sonntag,	09. Januar 2022	von 9 Uhr bis 17 Uhr
Preisgeldauszahlung und Sachpreisausgabe:	Sonntag,	09. Januar 2022	von 13 Uhr bis 15.00 Uhr
ausstellen/Schau Ende:	Sonntag,	09. Januar 2022	17 Uhr
7. Zu den Preisen der Ausstellungsleitung kommen Ehrenpreise des BDRG, des Landesverbandes, ferner Stiftungen von Ministerien, Behörden, Firmen, Vereinen und Züchtern, die im Katalog verzeichnet werden. Zucht- und Leistungspreise werden gemäß AAB vergeben beziehungsweise zu den Bedingungen des Stifters.
Es wird kein Preisgeld mehr ausbezahlt, nur Sachpreise vergeben.
8. **Tierverkauf:** Während der Öffnungszeiten der Schau bis Sonntag, .09 Januar 2022, 15 Uhr. Die Verkaufsprovision in Höhe von 15 % geht zu Lasten des Verkäufers. **Sollte aufgrund behördlicher Auflagen der Tierverkauf erschwert oder unmöglich gemacht werden, wird darauf verzichtet.**
9. Herausnehmen der Tiere aus den Käfigen ist nur mit Erlaubnis der Ausstellungsleitung zulässig.
10. Für den Verlust von Versandbehältern sowie Tierverluste durch höhere Gewalt, lehnt die AL jegliche Entschädigung ab. Tierverluste, die durch das Verschulden der AL entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 25,- € pro Tier abgegolten. Liegt der eventuelle angesetzte Verkaufspreis darunter, so wird dieser Betrag erstattet.
11. Mit seiner Unterschrift erkennt der Aussteller die vorstehenden Ausstellungsbestimmungen als verbindlich an. Mündliche Nebenabsprachen sind für die Ausstellungsleitung ohne rechtliche Wirkung.

Impfnachweise nicht vergessen, sonst kein Einlass der Tiere